

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3.04.2020	2
Verfahrenshinweis	4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER
JURISTISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 3.04.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Juni 2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Der Fakultätsrat sowie die Ausschüsse und Kommissionen der Juristischen Fakultät beraten und beschließen in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen.

(2) In besonderen Fällen (z.B. bei einer gravierenden Störung des Universitätsbetriebs) oder wenn sich alle stimmberechtigten Gremienmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären bzw. sich an ihr beteiligen, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Die Sitzungen des Fakultätsrates sowie der Ausschüsse und Kommissionen der Juristischen Fakultät können in besonderen Fällen (z.B. bei einer gravierenden Störung des Universitätsbetriebs) als Videokonferenz durchgeführt werden. Es können Abstimmungen durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Für öffentliche Sitzungen (z.B. Fakultätsratssitzungen) wird im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten dafür Sorge getragen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu den Sitzungen erhält. Die Zugangsgewährung kann hierbei auch durch Videoübertragung oder über das Internet erfolgen.

2. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (§ 12 Abs. 4 Satz 2 HG NW) vom 02.04.2020.

Düsseldorf, den 3.04.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.